



## Pressemitteilung

### Klagen gegen Planfeststellung für Ortsumgehung Rieneck abgewiesen

Mit **Urteil vom 12. April 2011** hat das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30. Dezember 2009 für den Neubau der Ortsumgehung Rieneck im Zuge der Staatsstraße 2303 abgewiesen.

Das schriftliche Urteil, das sich umfassend mit allen Einwendungen der Kläger auseinandersetzt, liegt nun vor.

Nach Auffassung der Richter der 4. Kammer weist der Planfeststellungsbeschluss vom 30. Dezember 2009 keine Rechtsfehler auf, die zu seiner Aufhebung oder zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit führen. Die erforderliche Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben und ein Verstoß gegen zwingendes Recht nicht feststellbar. Es werden weder die Ziele der Raumordnung und Landesplanung noch die Bestimmungen des europäischen Habitatschutzes, also der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie verletzt, auch liegt kein Verstoß gegen das europäische Artenschutzrecht und die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor.

Die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Dies gilt vor allem hinsichtlich der im Gerichtsverfahren stark umstrittenen Trassenwahl zugunsten der sog. Talvariante und gegen die sog. Tunnelvariante. Die Kläger konnten mit ihren Argumenten für die Tunnelvariante nicht durchdringen; die Kammer kommt zu dem Ergebnis, dass sich diese der Planfeststellungsbehörde nicht als vorzugswürdig aufdrängen musste, da gegen sie zum einen ihre Lage im FFH-Gebiet „Singrund“ und zum anderen deutlich höhere Baukosten (ca. 50% bzw. 100% - je nach Variante - ) sprechen. Das Gericht hat auch die Abwägung der Behörde im Hinblick auf den Lärmschutz, die Hochwasserproblematik und auch die von den Klägern vorgebrachten privaten Belange gebilligt, nachdem die Regierung von Unterfranken in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich der Inanspruchnahme des Grundstücks von zwei Klägern auf eine Teilfläche von ca. 150 m<sup>2</sup> verzichtet hat.

(Urteil vom 12. April 2011, Nr. W 4 K 10.118)

Postanschrift	Dienstgebäude	Parteiverkehr	Telefon	Telefax	E-Mail
Postfach 11 02 65 97029 Würzburg	Burkarderstraße 26 97082 Würzburg	<b>Mo.-Do. 8.00 - 12.00 Uhr</b> und <b>13.00 - 16.00 Uhr</b> <b>Fr. 8.00 - 14.00 Uhr</b>	(09 31) 4 19 95-175	(09 31) 41 99 52 99	presse@vg-w.bayern.de